

Verkaufspreis  
des Importeurs  
gilt als Grundlage

#### ► Kfz-Kosten

### Ein-Prozent-Regelung bei Nutzung eines ausländischen Kfz

| Existiert für ein betrieblich genutztes Kfz kein inländischer Bruttolistenpreis und ist das Fahrzeug auch nicht mit einem anderen Modell bau- oder typengleich, ist der inländische Bruttolistenpreis zu schätzen. Dabei gibt der Kaufpreis des Importeurs die Bemessungsgrundlage für den individuellen Vorteil der privaten Kraftfahrzeugnutzung realitätsnah wieder, entschied das FG Niedersachsen. |

Im Streitfall gehörte ein Ford Mustang Shelby GT 500 Coupé zum Betriebsvermögen des Klägers. Der Mustang war nach Deutschland importiert worden. Der Mann errechnete den privaten Nutzungsanteil auf Grundlage des (niedrigen) amerikanischen Listenpreises. Das Finanzamt schätzte jedoch die Bemessungsgrundlage mangels inländischen Listenpreises anhand der tatsächlichen Anschaffungskosten bei Erwerb (FG Niedersachsen, Urteil vom 16.11.2016, Az. 9 K 264/15, Abruf-Nr. 191094).

**PRAXISHINWEIS** | Die Bemessungsgrundlage für die Ein-Prozent-Regelung ist wirtschaftlich bedeutsam, weil der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung solange versteuert werden muss, wie das Kfz genutzt wird. Soweit ersichtlich hat der BFH bisher die Frage nicht entschieden, ob als Bemessungsgrundlage bei der Ein-Prozent-Regelung in solchen Fällen der Verkaufspreis des deutschen Importeurs zugrunde gelegt werden kann. Jetzt hat er Gelegenheit dazu (Az. beim BFH: III R 20/16). Bis dahin sollten Betroffene ihre Steuerbescheide offenhalten.

Eigenständige  
Schadenersatzlei-  
stung eines Dritten

#### ► Kapitalanlagen

### Schadenersatz mindert Veräußerungsverlust aus Aktien nicht

| Leistet eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen eines fehlerhaften Bestätigungsvermerks Schadenersatz an den Erwerber von Aktien, mindern sich durch die Zahlung die Anschaffungskosten der Aktien nicht. Der Schadenersatz hat auf einen etwaigen Verlust aus dem Verkauf der Aktien keine Auswirkung. Im Umkehrschluss steigert der Schadenersatz auch den Veräußerungserlös der Aktien nicht (BFH, Urteil vom 04.10.2016, Az. IX R 8/15, Abruf-Nr. 191586). |

#### ► Kapitalanlagen

### Verluste aus wertlos gewordenen Optionen mindern Einkünfte

| Verluste aus dem Verfall von Optionen mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Anleger können gezahlte Optionsprämien folglich steuermindernd geltend machen. Im Steuerabzugsverfahren der Kreditinstitute wird diese neue BFH-Rechtsprechung allerdings erst seit dem 01.01.2017 umgesetzt. Folglich müssen Anleger diese Verluste in der Steuererklärung 2016 geltend machen. Die OFD Nordrhein-Westfalen empfiehlt, der Erklärung eine Bescheinigung der Bank über die Behandlung der Verluste beizufügen (OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinfo vom 27.12.2016, Abruf-Nr. 191893). |

Nachweise  
notwendig